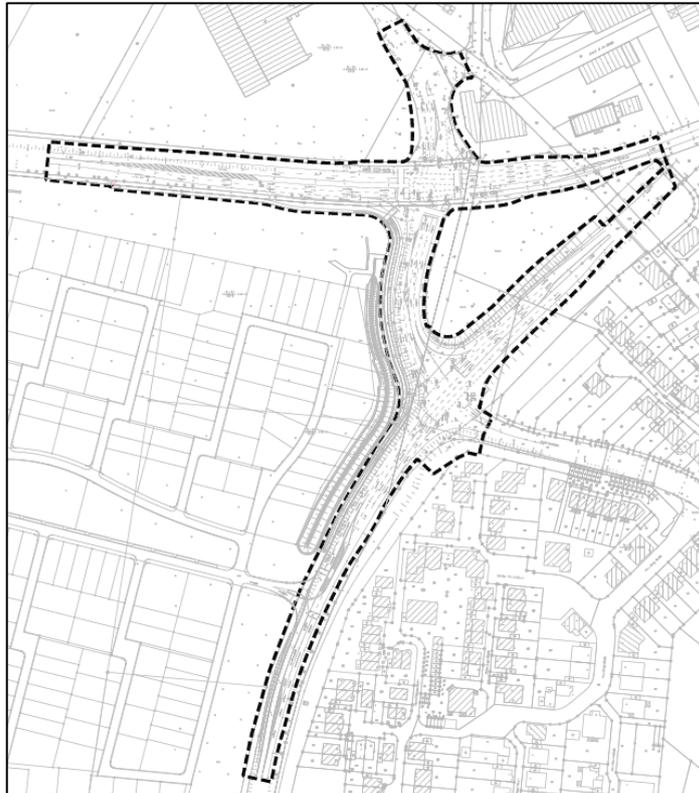


STADT KORSCHENBROICH



BEBAUUNGSPLAN NR. 10/40 „STRASSENBAU KREUZUNG L 31/L 381“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN



PLANUNGSGRUPPE **MWM**
STÄDTEBAU VERKEHRSPLANUNG TIEFBAU

Verfahrensstand:
Erneute Auslegung
03.07.2018

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.1 Bauzeitenregelung

Im Zeitraum von September bis Mitte November ist eine Nutzung der zu entnehmenden Höhlenbäume durch tatsächlich oder potenziell vorkommende Fledermausarten als Wochenstuben- oder Winterquartiere auszuschließen. Die Rodung hat in diesem Zeitraum zu erfolgen.

1.2 Aufhängen von Fledermauskästen

Als Ausgleich für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere durch die Entnahme von Höhlenbäumen sind in angrenzenden Gehölzbeständen Nistkästen für Fledermäuse anzubringen. Für jeden entnommenen Höhlenbaum sind 3 Kästen aufzuhängen.

Gesamtumfang der Maßnahme: 6 Kästen.

Es sind selbstreinigende Kästen zu verwenden.

Über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren sind die Kästen durch geeignete Fachleute zu überprüfen und bei Verlust zu ersetzen.

2. Flächen und Maßnahmen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.1 Maßnahme G1:

Die Randbereiche der Verkehrsflächen (hier Bankette, Böschungen, Entwässerungsmulden, vgl. Erläuterungsplan Straßenausbauplanung) sind mit einer geeigneten Rasensaatgutmischung einzusäen. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen.

2.2 Maßnahme G2:

Die Randbereiche der Verkehrsflächen (hier Böschungen, vgl. Erläuterungsplan Straßenausbauplanung) sind durch Gehölzpflanzungen landschaftsgerecht zu gestalten. Bei der Anlage der Gehölzpflanzung ist auf die Verwendung standorttypischer Arten zu achten. Der Pflanzabstand der Jungpflanzung beträgt 1,5 m x 1,5 m. Die verschiedenen Arten sind in Gruppen von 3 bis 7 Pflanzen gesetzt werden, damit auch nach Auslichtungsmaßnahmen eine gleichmäßige Verteilung aller Arten auf der Gesamtfläche erhalten wird.

Der zahlenmäßige Baumanteil (Bäume 1. und 2. Ordnung) darf 10 % nicht überschreiten.

2.3 Maßnahme G3:

Die Randbereiche der Verkehrsflächen nördlich der L 382 (hier durch die Planung beanspruchte Waldflächen: Böschungen) sind durch Gehölzpflanzungen landschaftsgerecht zu gestalten. Bei der Anlage der Gehölzpflanzung ist auf die Verwendung standorttypischer Arten zu achten. Der Pflanzabstand ist so zu wählen, dass der Pflegeaufwand gering ist. Die verschiedenen Arten sollten in Gruppen von 3 bis 7 Pflanzen gesetzt werden, damit auch nach Auslichtungsmaßnahmen eine gleichmäßige Verteilung aller Arten auf der Gesamtfläche erhalten wird.

Der zahlenmäßige Baumanteil (Bäume 1. und 2. Ordnung) liegt über 70 %.

B. Hinweise

Ausgleich von Eingriffen (Ökokonto)

Die festgelegte Ersatzmaßnahme E1 ist dem Ökokonto 1012 des Rhein-Kreises Neuss zugehörig. Sie wird durchgeführt in der Gemeinde Jüchen, Gemarkung Bedburdyck, Flur 8 auf dem südlichen Teil des Flurstücks 58 (Größe: 6.286 qm) auf einer Fläche von 3.352 qm durch eine Aufforstung mit Waldsaum.

Grundwasserabsenkungen

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Kampfmittelbeseitigung

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch). Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im Plangebiet empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Bodendenkmalpflege

Aufgrund der vorhandenen Störungen durch den Straßenbau ist nicht mehr von erhaltenen Bodendenkmälern auszugehen. Die Vorschriften der §§ 15 und 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsgebot) sind zu beachten.

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Korschenbroich oder das zuständige LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind bei Auffinden archäologischer Bodenfunde unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Bodenschutz / Altlasten

Das Plangebiet grenzt an die Altstandorte Ko-0036,00 und Ko-0041,00 und die Altablagerung Ko-0123,00. Auf dem Gelände des Altstandortes Ko-0036,00 befand sich eine Textilfabrik und ein Tankstellenbetrieb. Auf dem Gelände wurde ein CKW-Schaden saniert. Bei dem Altstandort Ko-0041,00 handelt es sich um eine ehemalige Tankstelle mit Kfz-Handel. Im Rahmen einer Ersterkundung im Jahr 2002 ergab sich keine Gefährdung für Schutzgüter. Ko-0123,00 ist eine Aufschüttung, die als Lärmschutzwall für die L 382 dient. Hier wurden bisher keine Untersuchungen vorgenommen.

Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich zu melden. Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

Ökologische Baubegleitung

Während der Baumaßnahme ist zur Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen aber auch zur ökologisch wirksamen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Wasserschutzzone

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10/40 liegt vollständig in einer geplanten Wasserschutzzone IIIb.